

19. Juni 848

Richter.

## Wohlgemeinte Worte an die P. T. Herren Wähler des Bezirkes Laimgrube, bevor sie zur Deputirten-Wahl für den ersten Reichstag schreiten.

Es ist von höchster Wichtigkeit, daß die Herren Wahlmänner der Haupt- und Residenzstadt Wien nur solche Männer zu Reichstags-Deputirten wählen, welche mit sich selbst über das wahre Interesse dieser Stadt in's Klare gekommen sind, und dasselbe vor Allem und gegen männiglich herzhast zu vertreten gewillt sind.

Welches ist das wohlverstandene wahre Interesse der Stadt Wien?

1. Die Sicherstellung des alten, von den Vorfahren überkommenen Glaubens oder der christkatholischen Kirche.
2. Das angestammte Herrscherhaus.
3. Der althergebrachte weltgeschichtliche Ruhm sammt der ehrenvollen Stellung in Europa.
4. Der Fortschritt in Wissenschaft und Kunst, in der Industrie und im Handel.

Es wird also die Pflicht der Wiener Abgeordneten zum Reichstage seyn, dieses Interesse stets vor Augen zu haben und dafür einzustehen. Zu dem Ende werden diese unsere Abgeordneten vor Allem die Errungenschaften des 13., 14. und 15. März, so wie jene des 15. Mai aus allen Kräften zu wahren und zu vertreten haben. Denn was der Wiener errungen, das muß er auch in Mitten der Reichsdeputirten mit aller Kraft des Willens und der Rede zu bewahren trachten. Von Wien ist die Bewegung ausgegangen, dadurch das alte System gestürzt und das kaiserliche Versprechen einer Reichsconstitution erworben wurde, billig also muß Wien besorgt sein, zu diesem Ruhme auch jenen der Weisheit in Berathung dieser Constitution, des constitutionellen Reichsorganismus und der constitutionellen Regierung hinzuzufügen.

Diese Weisheit aber setzt voraus, daß die Wiener Reichstags-Deputirten

1. die von Sr. k. k. Majestät am 25. April allergnädigst gegebene Verfassungs-Urkunde sammt den am 15. Mai hinzugekommenen Concessionen gründlich durchdacht, die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Wiener sich klar gemacht und sich dergestalt vorbereitet haben, das Interesse ihrer Comittenten bei der Organisirung der constitutionellen Regierung, bei der Gesetzgebung, in den öffentlichen Debatten über die einzelnen §§. der Verfassungsurkunde, so wie in den Comitès für die einzelnen Zweige des Staatshaushaltes nicht nur zweck- und zeitgemäß zu wahren, sondern dabei auch stets
2. jenes würdevolle parlamentarische Benehmen selbst im stärksten Feuer der Debatten einzuhalten, dadurch die Vertreter Wiens den Uebrigen mit gutem Beispiele vorgehen und sich jenen nachhaltigen Credit erwerben, welcher Vertrauen und Zuneigung erweckt und bewahrt. Es handelt sich also bei den Parlamentsgliedern der Stadt Wien vorzüglich um einen höheren Grad von parlamentarischem Tacte, verbunden mit dem erforderlichen Maße constitutioneller Geschäftskennntniß und Regierungsklugheit.
3. Wiewohl die natur-, staats- und völkerrechtlichen Fragen und Verhandlungen auf derlei Reichstagen eine Masse von Rechtskennntnissen voraussetzen, welche höchstens bei Juristen und durchgeschulten Politikern anzutreffen sein dürften, so darf man dennoch von Wiener Volksvertretern verlangen, daß sie mit dem erforderlichen Maße von Scharfblick und gesundem Urtheile, mit zureichender Landes- und Geschichtskennntniß ausgestattet seien, um den Kernpunct jeder Reichstagsangelegenheit, wie z. B. bei den Fideicommissen, in der Judenfrage u. dgl., sogleich zu durchschauen und dessen praktisches Interesse für Wien wahrzunehmen.
4. Die Pressegesetzgebung wird von den Wiener Deputirten nicht nur Kennntniß der österreichischen Literatur, ihres Geistes, ihrer politischen und confessionellen Färbung, sondern selbst ihrer commerzionellen und industriellen Seite, des Buchhandels und der Buchdruckerei nämlich, verlangen.
5. Nichts aber dürfte dem Wiener Reichstagsdeputirten unentbehrlicher sein, als eine gründliche Kennntniß des gesammten österreichischen Unterrichts- und Erziehungswesens, seiner Mängel und Gebrechen, wie seiner Vorzüge gegenüber dem Unterrichts- und Erziehungswesen anderer Staaten. — Mit der Reform der Schulen



und Erziehung stehen oder fallen die Segnungen der Freiheit, die Constitution und alles Gedeihliche, das wir ihr verdanken. Wenn die Jugend des constitutionellen Oesterreichs nicht constitutionell herangebildet wird, so haben ihre Väter vergebens Blut und Leben für die Freiheit eingesetzt, und die im alten Schulschlendrian aufgewachsenen Enkel werden mit Behemuth zurückblicken auf den ersten Reichstag von 1848, der es in seiner Gewalt hatte, an die Stelle zweckwidriger Schulmethoden und zeitraubenden Mechanismus eine vernunft- und zeitgemäße Reform in dem gesammten Schulwesen einzuführen, anzufangen vom A B C bis hinauf zur Vollendung des Universitäts-Unterrichts und der technischen Meisterschaft.

6. Nicht minder wichtig als die Schulangelegenheiten wird die Kirchenfrage sein, welche nach ihrem ganzen Umfange und in ihren verschiedenen Abzweigungen auf dem ersten Reichstage beantwortet werden muß. Welche Stellung die bisherige katholische Landeskirche in dem constitutionellen Oesterreich zur Regierung nehmen soll, ob das Josephinisch-Jansenistische Kirchenwesen oder der Curialismus vorzuwalten habe, ob dem neuen Sectenwesen freier Eintritt in's Land und freier Spielraum zu gestatten sei, ob, was Kaiser Joseph II. an Klöstern übriggelassen, sammt andern, von der Freisinnigkeit gering geschätzten, frommen, Stiftungen vollends dem Geiste der Zeit zum Opfer gebracht werden müsse, ob überhaupt das Kirchengut in eine Staatsdomäne umzuwandeln, ob das bewegliche wie das unbewegliche Eigenthum der verschiedenen Confessionen als finanzieller oder politischer Gegenstand zu behandeln sei, wie man den Clerus für den Verlust des Behents entschädigen solle, wird sicher besprochen und festgestellt werden müssen. Ob dies jedoch durch die Wiener Deputirten ohne die erforderliche Kenntniß des Kirchenrechtes und der Kirchenpolitik, der Landes- und Culturgeschichte möglich sein wird, liegt auf der flachen Hand.
7. Bestens muß der Wiener Reichsdeputirte so viel finanzielle und staatsökonomische Kenntniße besitzen, daß er so viel als möglich für die Stadt zu ersparen, und ihr neue Hilfsquellen zu eröffnen wisse.
8. Daß er zu allem diesem übrigens noch ein gern gehörter Stegreifredner sein müsse, versteht sich von selbst.

**Dr. Th. Franz Joh. Richter,**

emerit. philosophischer Professor der Geschichte, geistlicher Rath, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied, und Wahlmann.

**Sammlung L. A. Frankl**